

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 3 K 142/22

Nürnberg, 25.01.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.05.2024	10:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hersbruck von Schwaig
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
350/1.000	Wohnung samt Wintergarten und Keller	1	Sondernutzungsrecht an - der mit Nr. 1 bezeichneten Gartenflä- che - der mit Nr. Ga1 bezeichne- ten Garage und - dem mit Nr. 1 bezeichneten Kfz.-Abstellplatz Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche 1 und Garage Ga1 inhaltlich geändert; teilweise übertragen nach Blatt 4273	4271

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Schwaig	416/6	Gebäude- und Freifläche	Glasschleifweg 20a	0,1181

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von ca. 176 qm,
samt Wintergarten und Keller

sowie Sondernutzungsrechten an einer Gartenfläche, einer Garage und einem Kfz-Abstellplatz;

Verkehrswert:

505.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.08.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Details und Hinweise zu Zugangsbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie für das Gerichtsgebäude finden Sie im Internet auf der Homepage des Amtsgerichts Nürnberg unter <http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/nuernberg/>.

Die Anordnung von sitzungspolizeilichen Maßnahmen nach § 176 GVG durch den zuständigen Vorsitzenden bleibt unberührt.

Bitte führen Sie grundsätzlich einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude oder zum Sitzungssaal an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.